



# Arnschter Ausrufer

## Amtsblatt

für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 31

Samstag, 17. Juli 2021

Nr. 5

### Der Arnschter Ausrufer informiert:



- Einladung Stadtratssitzung Seite 2
- Einladung Jagdgenossenschaften Seite 3
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse Seite 5
- Besucherordnung Tierpark Arnstadt Seite 8
- Bekanntmachung von Satzungen Seite 8
- Benutzungsordnung Sportstätten Seite 9
- Entgeltordnung Sportstätten Seite 11
- Bekanntmachung Bebauungspläne Seite 12
- Änderung zur ordnungsbehördlichen Verordnung Seite 14
- Bekanntmachung anderer Behörden Seite 15
- Information Thüringen Forst Seite 15
- Informationen Seite 16

**Bach in Arnstadt erleben**

**BACH**  
FESTIVAL ARNSTADT  
28.07. - 01.08.2021  
[www.bach-festival.de](http://www.bach-festival.de)

Ticket-  
036 28  
60 20 49  
Hotline



28. JULI | ENSEMBLE LUDWIG GÜTTLER



30. JULI | CAPELLA DE LA TORRE



31. JULI | FELIX REUTER



31. JULI | THÜRINGER BACH COLLEGIUM

INFORMATIONEN & TICKETS ZU DEN VERANSTALTUNGEN  
ERHALTEN SIE AUF [WWW.BACH-FESTIVAL.DE](http://WWW.BACH-FESTIVAL.DE)

Fotos: Andreas Gremmling, Jan Kolbel, Jörg Rathmann, macrovector/freepik

Das nächste Amtsblatt erscheint am:

28. August 2021

## Amtlicher Teil

### Einladung zur 18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 22.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

#### 18. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 22.07.2021

**Beginn:** 16:00 Uhr

**Ort:** Brauhausstraße 1 - 3  
99310 Arnstadt

**Raum:** Stadthalle Arnstadt

#### *Tagesordnung:*

**Öffentlicher Teil:**

- |  |  |
|--|--|
| <p>1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit</p> <p>2 Verpflichtung eines Stadtratsmitgliedes</p> <p>3 Bestätigung der Tagesordnung</p> <p>4 Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 29.04.2021 (öffentlicher Teil)<br/>Einreicher: Bürgermeister</p> <p>5 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters</p> <p>6 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates</p> <p>7 Aktuelle Stunde zum Thema „Vorstellung des Investitionsvorhabens der Firma CATT am Erfurter Kreuz“</p> <p>8 Rahmenvereinbarung Weiterentwicklung Güterbahnhof (Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0507)<br/>Einreicher: Bürgermeister</p> <p>9 Bebauungsplan Wohngebiet „Am Stollengarten“, OT Marlishausen - Abwägung Stellungnahmen zum Vorentwurf (Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0454)<br/>Einreicher: Bürgermeister</p> <p>10 Bebauungsplan „Unter der Käfernburg“ - Einleitbeschluss für Bebauungsplanverfahren (Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0476)<br/>Einreicher: Bürgermeister</p> <p>11 7. Änderung Flächennutzungsplan Arnstadt - Einleitbeschluss - Änderung im Parallelverfahren zur Aufstellung Bebauungsplan Arnstadt „Unter der Käfernburg“ (Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0477)<br/>Einreicher: Bürgermeister</p> <p>12 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf, Billigung Entwurf und Durchführung Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0478)<br/>Einreicher: Bürgermeister</p> <p>13 Straßenbenennung „Heinz-Walther-Straße“ (Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0479)<br/>Einreicher: Bürgermeister</p> | <p>14 Feststellung des Jahresabschlusses des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2020<br/>(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0481)<br/>Einreicher: Bürgermeister</p> <p>15 Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2020<br/>(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0485)<br/>Einreicher: Bürgermeister</p> <p>16 Feststellung der Jahresrechnung 2015 auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)<br/>(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0351)<br/>Einreicher: Bürgermeister</p> <p>17 Entlastung des Bürgermeisters sowie der hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2015<br/>(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0352)<br/>Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>18 Feststellung der Jahresrechnung 2016 auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)<br/>(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0451)<br/>Einreicher: Bürgermeister</p> <p>19 Entlastung des Bürgermeisters sowie der hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2016<br/>(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0455)<br/>Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>20 Feststellung der Jahresrechnung 2017 auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)<br/>(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0452)<br/>Einreicher: Bürgermeister</p> <p>21 Entlastung des Bürgermeisters sowie der hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2017<br/>(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0456)<br/>Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>22 Gedenkstunde und öffentliche Veranstaltung anlässlich des 60. Jahrestages des Baus der Mauer am 13. August 1961<br/>(Beschlussantrag-Nr: 2021-0460)<br/>Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland</p> |
|--|--|

23 Änderung der Beschlüsse Nr. 2019-0005 und 2019-0006 vom 20.06.2019  
Bildung und Besetzung des Hauptausschusses des Stadtrates der Stadt Arnstadt  
Bildung und Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf bindenden Vorschlag der Fraktionen (Beschlussantrag-Nr: 2021-0506)  
Einreicher: Fraktion der CDU

24 Berufung eines sachkundigen Bürgers in den Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten auf Vorschlag der Fraktion der CDU (Beschlussantrag-Nr: 2021-0505)  
Einreicher: Fraktion der CDU

25 Einbringung von Beschlussanträgen der Fraktionen und Überweisung in den/die Ausschüsse

25.1 Ein Kinder-Garten für den Kindergarten (Beschlussantrag-Nr: 2021-0482)  
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland

25.2 Belebung der Innenstadt - Schaufensterleerstand - Erlebnis Stadtgeschichte (Beschlussantrag-Nr: 2021-0483)  
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

25.3 Holzaufsätze für die Blumenrabatten zwischen Rathaus und Bachkirche (Beschlussantrag-Nr: 2021-0484)  
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

25.4 Trinkwasserbrunnen / Trinkwasserzapfsäulen (Beschlussantrag-Nr: 2021-0491)  
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

25.5 Digitale Stadtführung (Beschlussantrag-Nr: 2021-0499)  
Einreicher: Fraktion Bürger Projekt/FDP

25.6 Vergabe Richtlinie für Baugebiete im ländlichen Raum (Beschlussantrag-Nr: 2021-0508)  
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt

25.7 Erarbeitung einer Übersicht zum Bauzustand von Kunstgegenständen und Denkmälern im öffentlichen Raum in Arnstadt und zugehörigen Ortsteilen (Beschlussantrag-Nr: 2021-0509)  
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland

26 Einwohnerfragen / Einwohneranliegen

Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **18:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

**Aus aktuellem Anlass werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, Anfragen an den Bürgermeister ggf. auch schriftlich bis zum 20.07.2021 einzureichen (per Post: Stadtverwaltung Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, 99310 Arnstadt/per E-Mail: stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de).**

#### Nichtöffentlicher Teil:

27 Bestätigung der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung

28 Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 29.04.2021 (nichtöffentlicher Teil)  
Einreicher: Bürgermeister

29 Vergaben nach VOB

30 Grundstücksangelegenheiten

31 Information zu einem Rechtsstreit  
BE: 1. Beigeordnete

Mit freundlichen Grüßen

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

## Jagdgenossenschaft Ettischleben, Hausen, Marlishausen

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ettischleben, Hausen, Marlishausen

**am Mittwoch, dem 28.07.2021 um 18:00 Uhr**  
**Dorfgemeinschaftshaus Hausen,**  
**Am Dorfplatz 4, OT Hausen**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Ettischleben, Hausen, Marlishausen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
4. Bericht Jagdnotvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Revisionskommission
7. Entlastung Jagdvorstand - Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung
10. Änderung Jagdpachtvertrag - Beschlussfassung
11. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2021/2022
12. Wahl Vorstand, Kassenführer, Schriftführer Revisionskommission
13. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

Ausgehend der zum Zeitpunkt geltenden Regelung der Thür. SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung sind einzuhalten bzw. gelten zur Durchführung der Versammlung.

#### Spilling Notvorstand

#### Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.



## Jagdgenossenschaft Görbitzhausen

### **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Görbitzhausen

**am Freitag, dem 30.07.2021 um 18:00 Uhr  
Dorfgemeinschaftshaus Görbitzhausen**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Görbitzhausen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Revisionskommission
7. Entlastung Jagdvorstand - Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2021/2022
11. Wahl Vorstand, Kassenführer, Schriftführer und Revisionskommission
12. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

Ausgehend der zum Zeitpunkt geltenden Regelung der Thür. SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung sind einzuhalten bzw. gelten zur Durchführung der Versammlung.

**J. Krüger  
Jagdvorsteher**

#### **Hinweis zu § 8 der Satzung:**

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

## Jagdgenossenschaft Reinsfeld-Kettmannshausen

### **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Zu der nicht öffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Reinsfeld-Kettmannshausen

**am Freitag dem 30.07.21 um 19 Uhr,  
im großen Saal von Reinsfeld**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Reinsfeld-Kettmannshausen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf die Einladung.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der Tagesordnung, Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand, Beschlussfassung
8. Beschluss über die Änderung des Pachtvertrages  
Beschlussfassung
9. Beschluss über die Verwendung der Rücklagen  
Beschlussfassung

10. Verwendung des Reinertrages, Beschlussfassung
11. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
12. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

**gez. W. Herbst  
Jagdvorsteher**

#### **Hinweise zu § 8 der Satzung:**

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

## Jagdgenossenschaft Dannheim

### **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Dannheim

**am Mittwoch, dem 4. August 2021 um 18:00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus in Dannheim**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Dannheim gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand - Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
11. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

**gez. M. Wrpoljaz  
Jagdvorsteher**

#### **Hinweis zu § 8 der Satzung:**

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen der selben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

## Jagdgenossenschaft Roda

### **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Roda

**am Freitag, dem 06.08.2021 um 18:00 Uhr  
Dorfgemeinschaftshaus Roda**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Roda gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Revisionskommission
7. Entlastung Jagdvorstand - Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2021/2022
11. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

Ausgehend der zum Zeitpunkt geltenden Regelung der Thür. SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung sind einzuhalten bzw. gelten zur Durchführung der Versammlung.

**U. Greßler  
Jagdvorsteher****Hinweis zu § 8 der Satzung:**

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

**Jagdgenossenschaft Branchewinda****Einladung zur Mitgliederversammlung**

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Branchewinda

**am Freitag, dem 13. August 2021 um 18:00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus in Branchewinda**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Branchewinda gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand - Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
11. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

Ausgehend der zum Zeitpunkt geltenden Regelung der Thür. SARS-CoV2-Infektionsschutzmaßnahmeverordnung sind einzuhalten bzw. gelten zur Durchführung der Versammlung

**gez. P. Hütterer  
Jagdvorsteher****Hinweis zu § 8 der Satzung:**

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen der selben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

**Beschlüsse der 16. Sitzung des Stadtrates  
der Stadt Arnstadt am 29.04.2021****Beschluss-Nr. 2021-0356****Aufhebungssatzung zur 1. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung öffentlicher Sportanlagen, öffentlicher Spiel- und Bolzplätze, öffentlicher Sondersportanlagen sowie der öffentlichen Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Aufhebungssatzung zur 1. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung öffentlicher Sportanlagen, öffentlicher Spiel- und Bolzplätze, öffentlicher Sondersportanlagen sowie der öffentlichen Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“. Die Aufhebungssatzung in der Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss-Nr. 2021-0409****Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportanlagen in städtischer Trägerschaft (Sportanlagengebührensatzung)**

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportanlagen in städtischer Trägerschaft.
2. Der Beschluss Nr. 2020-0250, 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportanlagen in städtischer Trägerschaft, vom 15.10.2020 wird aufgehoben.

**Beschluss-Nr. 2021-0410****Benutzungsordnung der Stadt Arnstadt über die Benutzung öffentlicher Sportanlagen, öffentlicher Spiel- und Bolzplätze sowie öffentlicher Sondersportanlagen**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Benutzungsordnung der Stadt Arnstadt über die Benutzung öffentlicher Sportanlagen, öffentlicher Spiel- und Bolzplätze sowie öffentlicher Sondersportanlagen, welche der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt ist.

**Beschluss-Nr. 2021-0411****Entgeltordnung über die Benutzung der Sportanlagen und Sondersportanlagen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Entgeltordnung über die Benutzung der Sportanlagen und Sondersportanlagen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt.

**Beschlüsse der 17. Sitzung des Stadtrates  
der Stadt Arnstadt am 03.06.2021****Beschluss-Nr. 2021-0464****Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 11.03.2021 (öffentlicher Teil)**

Die Niederschrift der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 11.03.2021 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

**Beschluss-Nr. 2021-0467****Erklärung des Arnstädter Stadtrats zur Arnstädter Polizei****Erklärung des Arnstädter Stadtrats**

Der Presse war zu entnehmen, dass zum 1. Juli diesen Jahres die in Arnstadt eingesetzten Beamten der Kriminalpolizei fortan ihren Dienst in Gotha versehen sollen.

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt kritisiert diese Entscheidung und weist enttäuscht darauf hin, dass es seitens des zuständigen Ministeriums keinerlei Angebote gibt, wie der Wegfall dieser Beamten in der Kreisstadt kompensiert werden kann. Der Stadtrat erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass sowohl die tatsächliche als auch die von der Bevölkerung wahrgenommene Sicherheitslage so kritisch ist, dass die Stadt Arnstadt bereits jetzt zusätzliches Wachpersonal zur Bestreifung sensibler Bereiche einsetzen muss, Videoüberwachung gefährdeter Bereiche plant und zahlreiche Bürger eine Petition unterzeichnet haben, die eine bessere Erreichbarkeit der Polizei und eine höhere Präsenz in der Stadt zum Ziel hat. Vor

diesem Hintergrund ist diese Entscheidung dazu geeignet, das Vertrauen in den Rechtsstaat weiter zu erodieren.

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt kritisiert weiter, dass eine solche Entscheidung, die sensible Sicherheitsinteressen der Stadt betrifft, vorher nicht mit den Verantwortlichen in der Kommunalpolitik besprochen wurde, sondern durch eine Recherche des mdr bekannt wurde. Die Akteure vor Ort haben dabei das Gefühl gewonnen, dass über ihre Köpfe und ihre berechtigten Interessen hinweg von oben herab entschieden wurde.

Weiter weist der Stadtrat der Stadt Arnstadt darauf hin, dass durch das zügige Wachstum des wichtigsten Gewerbegebietes des Freistaates, dem Zuwachs an Einwohnern und damit einhergehend dem ständigen Wachstum schützenswerter Werte eher noch eine Verstärkung der Polizei angezeigt wäre, um ein Signal der Zuverlässigkeit zu setzen.

Mit der Versetzung der Beamten im Jahr 2017 wurde den Menschen in Arnstadt die Botschaft gesendet, dass ihre Sicherheit im Fokus der Landesregierung ist.

Mit dem Abzug der Beamten erhöhen sich Fahrtzeiten und vermindern sich Einsatzzeiten. Die Präsenz vor Ort leidet stark. Die nun kommunizierte Botschaft kann weder im Interesse der Landesregierung noch der Thüringer Polizei sein.

Wir fordern die Landesregierung auf, diese Entscheidung auszusetzen, das Gespräch mit den Gremien vor Ort zu suchen und bei notwendigen Umstrukturierungen innerhalb der Polizei dafür Sorge zu tragen, dass in Arnstadt kein Sicherheitsvakuum entsteht, welches Kriminelle zusätzlich ermutigt.

Der Bürgermeister wird gebeten mit der Landtagsverwaltung Kontakt aufzunehmen, um die öffentliche Anhörung zeitnah zu terminieren. Da die Zahlen der Infektionswelle es anscheinend ermöglichen, Ende Juni/Anfang Juli eine öffentliche Anhörung im Freien (Theatervorplatz) durchzuführen wird der Bürgermeister gebeten diese mit der Landtagsverwaltung zu vereinbaren. Der Sachverhalt inklusive der Entscheidung zu dem Standort der Kriminalbeamten sollte zügig mit den betroffenen Bürgern der Stadt Arnstadt und des ILM-Kreises diskutiert werden. Laut Informationen gibt es auch innerstädtische Immobilienangebote der kommunalen Eigentümer die mit dem Freistaat Thüringen besprochen werden können. Im Weiteren ist festzustellen, dass der Standort und die Besetzung der Polizeistation nicht den Erwartungen und Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Parallel dazu werden die Mitglieder des Stadtrates gebeten dieses Anliegen in ihren Fraktionen im Landtag mitzuteilen, so dass der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 09.06.2021 dazu befinden kann.

#### **Beschluss-Nr. 2021-0358**

##### **Vorhaben- und Erschließungsplan „Recyclingplatz Görbitzhausen“ - Vorhabenträgerwechsel**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

Dem Antrag der Firma Elementum Görbitzhausen UG, Ernst-Abbe-Straße 13 in 98693 Ilmenau, vertreten durch den Geschäftsführer Günther Bartnik, vom 15.09.2019 und 14.12.2019 zum Vorhabenträgerwechsel für den rechtsverbindlich vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan „Recyclingplatz Görbitzhausen“ wird nicht zugestimmt.

#### **Beschluss-Nr. 2021-0453**

##### **Bebauungsplan Arnstadt „Kindertagesstätte Schillerstraße“ - Billigung Entwurf und Durchführung Beteiligungsverfahren nach § 13a BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Arnstadt „Kindertagesstätte Schillerstraße“, Stand Mai 2021, wird gebilligt.
2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB (Baugesetzbuch) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
3. Gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

4. Gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB wird das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
5. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

#### **Beschluss-Nr. 2021-0445**

##### **Feststellung des Jahresabschlusses der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH für das Geschäftsjahr 2020**

Dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt - als Vertreter des Gesellschafters der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH - wird empfohlen, in einer einzuberufenden Gesellschafterversammlung

1. den Jahresabschluss des Unternehmens zum 31.12.2020 festzustellen,
2. entsprechend des Vorschlages des Geschäftsführers der Gesellschaft den Jahresüberschuss in Höhe von 832.939,92 € in die Gewinnrücklagen einzustellen sowie
3. dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung des Unternehmens für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

#### **Beschluss-Nr. 2021-0457**

##### **Entscheidung der Stadt Arnstadt zum Charakter des im Sinne des § 3 Absatz 3 der DDR-Straßenverordnung betrieblich-öffentlichen Parkplatzes „Schillerstraße“ als öffentlicher Parkplatz oder Privatparkplatz**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Arnstadt/der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, dass es sich bei dem Parkplatz „Schillerstraße“ (Teile der Grundstücke Gemarkung Arnstadt, Flur 44, Flurstücke 490/89 und 490/85) um einen Privatparkplatz ohne öffentlich-rechtliche Bindungen durch das Thüringer Straßengesetz handelt.

#### **Beschluss-Nr. 2021-0461**

##### **Festlegung zur Einstellung von Eigenmitteln in den städtischen Haushalt 2022ff. für die Restaurierung der Schmelzzimmerbahnen**

Für die Bereitstellung der Eigenmittel im Fördermittelprojekt „Restaurierung der Schmelzzimmerbahnen“ und die restauratorische Projektsteuerung soll ab 2022 eine eigene Kostenstelle im städtischen Haushalt eingerichtet werden.

#### **Beschluss-Nr. 2021-0380**

##### **Anpflanzung von Wildblumen- und Kräutern entlang des Geradweges**

Die Stadtverwaltung möge prüfen, ob die Anpflanzung von Wildblumen- und Kräutern entlang des Geradweges möglich ist und welche Kosten dabei entstehen bzw. durch Wegfallen von Mähkosten eingespart werden können und ob ggf. Fördermittel aus Landes- oder Bundesmitteln akquiriert werden können. Nach positiver Prüfung beschließt der Stadtrat die Umsetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

#### **Beschluss-Nr. 2021-0401**

##### **Luftfiltersysteme für Kindergärten**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an Luftfilteranlagen in den Kindertagesstätten zu ermitteln. Dazu soll geprüft werden, welches Luftfiltersystem für die Einrichtungen geeignet ist. Weiterhin sollen die Kosten für die Anschaffung und Installation dieser Geräte aufgestellt werden unter Hinzuziehung möglicher Fördergelder. Das Ergebnis soll dem Stadtrat für das weitere Vorgehen zur Beratung vorgelegt werden.

#### **Beschluss-Nr. 2021-0404**

##### **Tag gegen Homophobie und Transphobie**

Künftig wird im Rahmen des internationalen Tages, den 17. Mai gegen Homophobie und Transphobie (IDAHO) die Regenbogenfahne als Symbol für Toleranz, Akzeptanz, Vielfaltigkeit und Hoffnung am Rathaus und nach Möglichkeit weiteren öffentlichen städtischen Gebäuden gehisst.



**Beschluss-Nr. 2021-0465****Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 11.03.2021 (nichtöffentlicher Teil)**

Die Niederschrift der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 11.03.2021 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

**Beschluss-Nr. 2021-0449****Zustimmung zum Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Arnstadt, Flur 27, Flurstücke 145/14, 145/17, 145/15 (ehemaliges Feuerwehrgerätehaus)**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Verkauf der Grundstücke Gemarkung Arnstadt, Flur 27, Flurstücke 145/14, 145/17 sowie 145/15 (ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Bärwinkelstraße) zwecks Erweiterung des benachbarten Klinikkomplexes.

*(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)*

**Frank Spilling**

**Bürgermeister**

**Beschlüsse der 16. Sitzung des Hauptausschusses am 18.05.2021****Beschluss-Nr. 2021-0442****Kauf eines Elektro-Hochhubwagens für die Feuerwehr**

Der Auftrag zur Lieferung eines Elektro-Hochhubwagens für die Feuerwehr wird auf das Angebot der Firma LINDIG Fördertechnik GmbH in Krauthausen, Albert Lindig Str.1, erteilt. (Vergabenummer 2021/16/30)

**Beschluss-Nr. 2021-0446****Kauf eines Kassenautomaten für die neue Außenstelle Ritterstraße**

Der Auftrag zur Lieferung eines Kassenautomaten für die neue Außenstelle „Alte Post“, Ritterstraße wird auf das Angebot der Firma bks Rabe GmbH, Annaberger Straße 73 in 09111 Chemnitz erteilt (Vergabenummer 2021/15/20).

**Beschluss-Nr. 2021-0448****Kauf von mobiler EDV - Technik**

Die Auftragsvergabe zum Kauf mobiler EDV-Technik in 2 Losen erfolgt an 2 Bieter.

Los 1 erhält die Bechtle GmbH, Lindenallee 6 in 99428 Weimar. Das Los 2 erhält die TEDSO GmbH, Ziolkowskistr. 5 in 98963 Ilmenau (Vergabenummer 2021/18/10).

*(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstexte)*

**Frank Spilling**

**Bürgermeister**

**Beschlüsse der 20. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses vom 20.04.2021****Beschluss-Nr. 2021-0278****Umstrukturierung ILM-Kreis-Center in Arnstadt - Grundsatzbeschluss**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Grundsatzbeschluss:

1. Die vorliegende Auswirkungsanalyse vom 30.07.2020 der BBE Handelsberatung für die geplante Umstrukturierung des ILM-Kreis-Centers in 99310 Arnstadt, Stadtilmer Straße 100, wird gebilligt.
2. Die unter Nr. 1 bezeichnete Auswirkungsanalyse soll dem erforderlichen Änderungsverfahren für das im rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan Arnstadt „Hinter dem Loh“ (in der Fassung der 3. Änderung) festgesetzte Sondergebiet „Handel“ im Gebiet IV zugrunde gelegt werden.

**Beschluss-Nr. 2021-0399****Stiftung zur finanziellen Unterstützung der Eigentümer historisch wertvoller Gebäude und anderer baulicher Anlagen in Arnstadt****Zuschüsse für private Bauherren 2021**

1. Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss stimmt zu, dass der Entscheidung des Altstadtkreises gefolgt wird. Die vorliegenden Anträge werden mit einem Zuschuss für den Arnstädter Karnevalsclub mit 5.000,00 € und für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Arnstadt mit 10.000,00 € aus dem Stiftungskapital positiv beschieden.
2. Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss stimmt der Veröffentlichung des Beschlusses zu.

**Beschluss der 21. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses vom 25.05.2021****Beschluss-Nr. 2021-0440****Vergabe nach VOB****Umbau und Erweiterung Sportlerheim zu Multifunktionszentrum im Ortsteil Marlishausen 3. Bauabschnitt 2. Teil****- Fassadenarbeiten inklusive Gerüst -**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für die Fassadenarbeiten inkl. Gerüst im Rahmen des Umbaus und der Erweiterung des Sportlerheimes zu einem Multifunktionszentrum im OT Marlishausen, Verg.- Nr. 10/21, an das Unternehmen Müller & Sohn Hochbau GmbH, Am Alten Gericht 68 in 99310 Arnstadt zu erteilen.

**Beschlüsse der 22. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses vom 22.06.2021****Beschluss-Nr. 2021-0468****Vergabe nach VOB****Statische Notsicherung am Neideckturm in Arnstadt****- Sicherungsarbeiten -**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für die statische Notsicherung am Neideckturm in Arnstadt, Verg.- Nr. 21/21, an das Unternehmen betzold + maak GmbH, Waldauer Berg 7 in 98553 Schleusingen zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 2021-0469****Vergabe nach VOB****Neues Palais in Arnstadt - Instandsetzung Unter-, Erdgeschoss****- Maurer- und Betonarbeiten -**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für die Maurer- und Betonarbeiten im Rahmen der Instandsetzung des Unter- und Erdgeschosses im Neues Palais Arnstadt, Schloßplatz 1, Verg.- Nr. 13/21, an das Unternehmen Bennert GmbH, Meckfelder Str. 2 in 99102 Klettbach zu erteilen.

*(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstexte)*

**Frank Spilling**

**Bürgermeister**

**Beschluss der 13. Sitzung des Werkausschusses für Kulturbetrieb vom 20.05.2021****Beschluss-Nr. 2021-0438****Besucherordnung Tierpark Arnstadt**

Der Werkausschuss für den Kulturbetrieb beschließt die Festsetzung der vorliegenden Besucherordnung für den Tierpark Arnstadt.

**Frank Spilling**

**Bürgermeister**

## Besucherordnung des Tierparks der Bachstadt Arnstadt

### 1. Parken

Als Tierparkbesucher können Sie den Parkplatz unterhalb des Tierparks „An der Eremitage“ kostenfrei nutzen.

### 2. Eintrittskarten

Mit dem Betreten des Tierparks erkennt der Besucher diese Besucherordnung an.

Die Eintrittskarten sind während des Aufenthalts aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Tageskarten berechtigen zum einmaligen Besuch des Tierparks. Tageskarten verlieren ihre Gültigkeit beim Verlassen des Tierparks.

### 3. Aufsichtspflicht

Wir bitten die aufsichtführenden Personen und Eltern, ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen. Die Aufsichtspflicht der aufsichtführenden Personen gilt auch für das Streichelgehege und auf den Spielplätzen.

### 4. Hunde im Tierpark

Hunde sind willkommen, sie müssen aber an der kurzen Leine geführt werden. Hundekot ist eigenständig zu entsorgen. Hunde dürfen begehbbare Anlagen und Stallungen nicht betreten.

### 5. Füttern der Tiere

Es ist verboten, mitgebrachtes Futter an die Tiere zu verfüttern. Futterspenden können an der Eingangskasse abgegeben werden. Es darf ausschließlich mit dem vom Tierpark angebotenen Futter gefüttert werden. Dieses Futter kann an der Kasse im Eingangsbereich käuflich erworben werden.

### 6. Extreme Wetterlagen / Havarien

Bei extremer Wetterlage wie Sturm, Gewitter, Glatteis etc. oder bei Havarien behält sich der Tierpark vor, im Interesse der Sicherheit aller Besucher, zu schließen. Den Aufforderungen des Tierparkpersonals ist in derartigen Ausnahmesituationen Folge zu leisten. Bei festgefahrener Schneedecke und glattem Untergrund verhalten Sie sich bitte besonders vorsichtig und nutzen die Wege mit sicherem Untergrund.

### 7. Schadensmeldung

Erleiden Besucherinnen und Besucher beim Besuch des Tierparks einen Schaden, ist dieser unverzüglich der Tierparkverwaltung zu melden. Fundsachen sind an der Kasse im Eingangsbereich abzugeben.

### 8. Hausrecht

Der Tierpark behält sich das Recht vor, Personen, die gegen die Besucherordnung verstoßen oder die ohne rechtmäßigen Eintrittsnachweis auf dem Tierparkgelände angetroffen werden, entschädigungslos vom Tierparkgelände zu verweisen.

Besucher haften bei Verstößen gegen die Besucherordnung für die entstandenen Schäden.

**Jörg Neumann**  
Werkleiter

## Aufhebungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 54 und 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (GVBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 30. November 2019 (GVBl. S. 1875) in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (GVBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz vom 29. Juni 2020 (GVBl. S. 1512) hat der Stadtrat der Stadt Arn-

stadt in der Sitzung am 29.04.2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**Aufhebungssatzung zur 1. Neufassung der Satzung  
der Stadt Arnstadt über die Benutzung öffentlicher Sportanlagen,  
öffentlicher Spiel- und Bolzplätze, öffentlicher Sondersportanlagen  
sowie der öffentlichen Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“  
vom 27. 06.2017**

**vom 28.06.2021**

### § 1

Die Satzung über die Benutzung öffentlicher Sportanlagen, öffentlicher Spiel- und Bolzplätze, öffentlicher Sondersportanlagen sowie der öffentlichen Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“ vom 27.06.2017 wird aufgehoben.

### § 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 28.06.2021

- Dienstsiegel -

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

### Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des ILM-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2021 angezeigt worden. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 19.05.2021 ist der Stadt Arnstadt am 21.05.2021 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 28.06.2021

- Dienstsiegel -

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

## Aufhebungssatzung

**Stadt Arnstadt**  
**B VII/2021-0409**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 54 und 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (GVBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 30. November 2019 (GVBl. S. 1875) in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (GVBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz vom 29. Juni 2020 (GVBl. S. 1512) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in der Sitzung am 29.04.2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**Aufhebung der Satzung der Stadt Arnstadt  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von  
Sportanlagen in städtischer Trägerschaft  
(Sportanlagen-Gebührensatzung)**

**vom 23. Juni 2009**

**vom 28.06.2021**



**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportanlagen in städtischer Trägerschaft vom 23. Juni 2009 wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 28.06.2021

- Dienstsiegel -

**Frank Spilling**  
**Bürgermeister**

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2021 angezeigt worden. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 19.05.2021 ist der Stadt Arnstadt am 21.05.2021 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 28.06.2021

- Dienstsiegel -

**Frank Spilling**  
**Bürgermeister**

## **Benutzungsordnung der Stadt Arnstadt**

---

### **über die Benutzung öffentlicher Sportanlagen, öffentlicher Spiel- und Bolzplätze sowie öffentlicher Sondersportanlagen (Sportanlagenbenutzungsordnung) vom 16.07.2021**

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten städtischen Sportanlagen sowie Sondersportanlagen:

- Sportanlagen
  - Jahn-Stadion,  
Rudolstädter Straße, 99310 Arnstadt
  - Sportanlage Am Obertunk,  
Am Obertunk 65a, 99310 Arnstadt
  - Sportplatz Marlishausen,  
Am Sportplatz 25, 99310 Arnstadt / OT Marlishausen
  - Sportplatz Wipfra,  
Emil-Völker-Straße 30, 99310 Arnstadt / OT Wipfra
  - Turnhalle Hammerecke,  
Hammerecke 8, 99310 Arnstadt
- Sondersportanlagen
  - Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“,  
99310 Arnstadt
  - Skateranlage Wollmarkt,  
99310 Arnstadt
  - Mountainbikeanlage Alteburg,  
99310 Arnstadt
  - Trimm-Dich-Pfad Alteburg,  
99310 Arnstadt
  - Bewegungsparcours Am Geraufer,  
99310 Arnstadt
  - Kegelbahn Neuroda,  
Ilmenauer Straße 18, 99310 Arnstadt / OT Neuroda.

Des Weiteren unterliegen der Benutzungsordnung die städtischen Spiel- und Bolzplätze.

**§ 2****Benutzungszweck**

(1) Die in § 1 aufgeführten Anlagen dienen der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie der Ausübung des sportlichen Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetriebes und der freien sportlichen sowie spielerischen Betätigung.

(2) Im Rahmen freier Kapazitäten können die unter § 1 aufgeführten Anlagen des Weiteren für die Durchführung von Musikveranstaltungen, Kinderfesten sowie Ausstellungen natürlichen und juristischen Personen überlassen werden, sofern es sich dabei nicht um Personen handelt, die politische oder gesellschaftliche Vereinigungen oder Parteien im Sinne von Absatz 3 vertreten bzw. darstellen.

(3) Die Benutzung der in § 1 aufgeführten Anlagen ist ausgeschlossen für politische Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen, die einen rassistischen oder antidemokratischen Inhalt haben werden, d. h. wenn zu erwarten ist, dass Inhalte vertreten werden, die geeignet sind, die Verbrechen des Nationalsozialismus zu verharmlosen, den Nationalsozialismus zu verherrlichen, das Andenken Verstorbener zu verunglimpfen bzw. die Veranstaltung sich gegen die Freiheit und Würde des Menschen bzw. den Gedanken der Völkerverständigung richtet oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Durch den Benutzer ist eine entsprechende Erklärung gegenüber der Stadt abzugeben.

**§ 3****Benutzung, Benutzervorrang**

(1) Benutzer sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die eine Benutzung der Sportanlage vornehmen bzw. vornehmen lassen.

(2) Die Sportanlagen, die Sondersportanlagen sowie die Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“ werden vorrangig den Schulen und den anerkannten Sportorganisationen mit Sitz im Gebiet der Stadt Arnstadt hauptsächlich zur dauernden, d. h. regelmäßigen sportlichen Benutzung (Lehr-, Übungs- und Punktspielbetrieb) sowie zur kurzzeitigen sportlichen Nutzung (Schulsportfeste, Wettkampf-, außer Punktspielbetrieb) zur Verfügung gestellt.

(3) Darüber hinaus können die Sportanlagen und die Sondersportanlagen anderen Benutzern überlassen werden, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben bzw. in gesonderten Fällen auch eine andere, von Absatz 2 verschiedene Benutzung verfolgen. Andere Benutzungen sind z. B. Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Vereinsberatungen von natürlichen und juristischen Personen usw. Hierunter fallen nicht politische Veranstaltungen bzw. Versammlungen.

**§ 4****Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

(1) Folgende Anlagen werden den Einwohnern generell zu den öffentlich bekanntgegebenen Zeiten zu Sport- und Spielzwecken zur Verfügung gestellt:

- alle Sondersportanlagen, mit Ausnahme der Kegelbahn Neuroda
- Spiel- und Bolzplätze.

(2) Jede andere Benutzung ist für den Einzelfall zu beantragen und wird vertraglich geregelt.

**§ 5****Einschränkungen/Beschränkungen**

(1) Die vereinbarte Benutzung kann im zeitlichen und/oder örtlichen Geltungsbereich durch die Stadt Arnstadt teilweise oder gänzlich eingeschränkt werden, wenn dies z. B. zur

- a) Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte sowie einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung;
- b) Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten;
- c) Schonung der Sportanlage;
- d) Durchführung von Sport- und Sonderveranstaltungen erforderlich ist.

(2) Der Benutzer wird von der Einschränkung der Benutzung nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch die Einschränkung oder den Ausfall der Benutzung nicht.

## § 6

### Benutzungsentgelt

(1) Für die terminierte und zweckgebundene Benutzung von Sportanlagen und der Kegelbahn Neuroda ist durch die Vereine etc. ein Entgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung über die Benutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt zu entrichten.

(2) Die Nutzung der Sondersportanlagen sowie der Spiel- und Bolzplätze durch Einwohner erfolgt unentgeltlich, mit Ausnahme der Kegelbahn Neuroda.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

Die Sportanlagenbenutzungsordnung, die Stadion- bzw. Sportanlagenordnungen und die auf den Spiel- und Bolzplätzen sowie Sondersportanlagen aushängenden Hinweisschilder sind durch den Benutzer einzuhalten bzw. zu beachten.

Bei Durchführung kostenpflichtiger Veranstaltungen ist der Benutzer verpflichtet, einen Kontroll- und Ordnungsdienst zu installieren, welcher berechtigt ist, Personen- und Taschenkontrollen durchzuführen. Personen mit einem gültigen bundesweiten Sportanlagen- bzw. Stadionverbot, welches durch den DFB ausgesprochen wurde, sind bei Veranstaltungen mit Fußballbezug zurückzuweisen. Ebenso sind Personen zurückzuweisen, gegen die ein gültiges regional wirksames Stadionverbot in Zuständigkeit des Thüringer Fußballverbandes (TFV) ausgesprochen wurde. In jedem Fall sind Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für die betreffende Sportanlage nicht nachweisen können oder die ein Sicherheitsrisiko darstellen, zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern.

Innerhalb von Sportanlagen und den Sondersportanlagen sowie auf den Spiel- und Bolzplätzen hat jeder Benutzer sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der städtischen Bediensteten sowie des Sportanlagensprechers hat jeder Benutzer Folge zu leisten.

## § 8

### Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren, insbesondere von alkoholfreien und alkoholischen Getränken sowie von Nahrungs- und Genussmitteln auf Spiel- und Bolzplätzen, in oder auf Sportanlagen sowie Sondersportanlagen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Arnstadt gestattet. Für die Einholung der erforderlichen gewerberechtlichen Genehmigungen ist der Benutzer selbst verantwortlich.

## § 9

### Werbung

Das Anbringen von Werbung auf, an oder in Sportanlagen bzw. Sondersportanlagen sowie auf Spiel- und Bolzplätzen ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Stadt Arnstadt gestattet.

Die Werbung muss grundsätzlich an den mit der Genehmigung festgelegten Stellen aufgestellt bzw. fachmännisch angebracht werden. Beschädigungen sind zu vermeiden. Fluchtwege dürfen durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden.

## § 10

### Verbote

(1) Es ist verboten, die in § 1 genannten Anlagen zu verunreinigen. Insbesondere dürfen Wände nicht beschmiert werden. Abfälle sind ausschließlich in dafür bereitgestellte Abfallbehälter zu entsorgen.

(2) Es ist verboten, in die in § 1 genannten Anlagen

- a) alkoholische Getränke und Drogen;
- b) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- und Stichwaffen geeignet sind;
- c) Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende oder gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen;
- d) Tiere;
- e) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände

einzubringen.

(3) Es ist verboten in den in § 1 genannten Anlagen:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches oder ähnliches Propagandamaterial mitzubringen;
- b) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, nationalsozialistische, diskriminierende oder menschenverachtende Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- c) Textilien, Bekleidung, Propagandamaterial, Fahnen oder ähnliche Gegenstände mit verfassungsfeindlichem Inhalt mitzuführen;
- d) Kleidungsstücke oder Fahnen, Transparente, Aufnäher oder ähnliche Gegenstände mit rassistischem, fremdenfeindlichem, extremistischem, nationalsozialistischem, diskriminierendem oder menschenverachtendem Inhalt zu tragen oder mitzuführen;
- e) außerhalb des Sanitärbereichs die Notdurft zu verrichten;
- f) die Kunststofflaufbahnen zu befahren;
- g) das Beschriften oder das Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen oder Wegen;
- h) die Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“ während der Trainings- und Wettkampfzeiten sowie während des Schulunterrichtes öffentlich zu nutzen.

## § 11

### Haftung

Die Stadt Arnstadt übergibt alle Anlagen und Spiel- und Bolzplätze dem Benutzer, dem die Nutzung per Vertrag bewilligt wurde, in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer prüft zu Beginn der Benutzung die Ausstattungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Benutzungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungsgegenstände nicht benutzt werden. Schäden wie Unfälle, Verluste usw. sind in das Benutzungshandbuch der jeweilige Sportanlage einzutragen.

Der Benutzer im Sinne des § 11 Abs. 1 haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Sportanlagen sowie Spiel- und Bolzplätzen durch die bzw. während der Benutzung entstehen. Im Schadensfall erfolgt eine Eintragung nach Abs. 1 und eine sofortige Schadensmitteilung an die Stadt Arnstadt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

## § 12

### Gleichstellungsbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in der männlichen, weiblichen sowie in der diversen Form.

Arnstadt, 16.07.2021

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## Entgeltordnung

### über die Benutzung der Sportanlagen und Sondersportanlagen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt vom 16.07.2021

#### § 1

##### Entgeltspflicht

Die Stadt Arnstadt erhebt für die Benutzung der Sportanlagen sowie der Sondersportanlage ein Entgelt nach dieser Ordnung. Die Berechnung eines Entgeltes für die Benutzung der Sportanlagen und der Sondersportanlage erfolgt ausschließlich zur anteiligen Betriebskostendeckung.

Sportanlagen bzw. Sondersportanlage im Sinne dieser Ordnung sind

- Sportanlagen
  - Jahn-Stadion,  
Rudolstädter Straße, 99310 Arnstadt
  - Sportanlage Am Obertunk,  
Am Obertunk 65a, 99310 Arnstadt
  - Sportplatz Marlishausen,  
Am Sportplatz 25, 99310 Arnstadt / OT Marlishausen
  - Sportplatz Wipfra,  
Emil-Völker-Straße 30, 99310 Arnstadt / OT Wipfra
  - Turnhalle Hammerecke,  
Hammerecke 8, 99310 Arnstadt
- Sondersportanlage
  - Kegelbahn Neuroda,  
Ilmenauer Straße 18, 99310 Arnstadt / OT Neuroda.

#### § 2

##### Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Arnstadt die Benutzung von Sportanlagen auf der Grundlage eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages vereinbart. Mehrere gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

#### § 3

##### Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

1. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im Nutzungsvertrag bestimmten Nutzungszeitraumes. Unerheblich ist dabei der Grad der Auslastung der vereinbarten Nutzungszeiten.
2. Die Fälligkeit der Entgeltschuld bestimmt sich nach den im Nutzungsvertrag vereinbarten Terminen.

#### § 4

##### Entgelthöhe

1. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Entgeltsätzen je Sportanlage, der Benutzungsdauer und Nutzungsart gemäß § 6 dieser Entgeltordnung.
2. Sind für sonstige Leistungen des Trägers der Sportanlage keine Entgelte gem. § 6 bestimmt, so kann die Stadt die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnen.

#### § 5

##### Befreiung von der Entgeltzahlung

Die Benutzung der Sportanlagen entsprechend der Zweckbestimmung nach § 2 Abs. (1) der Sportanlagenbenutzungsordnung ist gebührenfrei für

1. anerkannte Sportorganisationen, die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Arnstadt haben gemäß § 15 Thüringer Sportförderungsgesetz vom 05. Dezember 2018
2. ortsansässige Schulen in Trägerschaft des ILM-Kreises und in freier Trägerschaft
3. ortsansässige freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
4. Einrichtungen der Stadt Arnstadt im Rahmen der Erfüllung der Arbeitsaufgaben

5. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt und der Ortsteile.

#### § 6

##### Entgeltsätze

Für die Benutzung der Sportanlagen werden für alle Benutzer, welche nicht gemäß § 5 von der Entgeltzahlung befreit sind, nachfolgende Entgeltsätze erhoben.

##### Turnhalle Hammerecke

- a) entsprechend der Zweckbestimmung

Benutzer	Stundensatz in €
ortsansässige Benutzer	9,00
nicht ortsansässige Sportorganisationen, Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen	15,00
andere nicht ortsansässige Benutzer	18,00

- b) zu anderen als der Zweckbestimmung entsprechenden Zwecken

Benutzer	Stundensatz in €
ortsansässige Benutzer	12,00
nicht ortsansässige Benutzer	21,00

Werden bei der Benutzung der Turnhalle Hammerecke zu anderen als der Zweckbindung entsprechenden Zwecken von Besuchern, Zuschauern etc. Eintrittsgelder durch den Entgeltschuldner erhoben, so wird zusätzlich zum Entgelt nach Buchstabe b) ein Anteil an den Einnahmen in nachfolgender Höhe erhoben

Anteil in %	Einnahmen in €
10	300,00 - 500,00
15	500,00 - 1.000,00
20	über 1.000,00 €

##### Leichtathletische Anlage im Jahn-Stadion inkl. der Umkleide- und Sanitärräume

entsprechend der Zweckbestimmung

Benutzer	Stundensatz in €
ortsansässige Benutzer	30,00
nicht ortsansässige Sportorganisationen, Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen	50,00
andere nicht ortsansässige Benutzer	60,00

zu anderen als der Zweckbestimmung entsprechenden Zweck

Benutzer	Stundensatz in €
ortsansässige Benutzer	40,00
nicht ortsansässige Benutzer	70,00

##### Fußballplätze

##### inkl. der Umkleide- und Sanitärräume

entsprechend der Zweckbestimmung

Benutzer	Stundensatz in €	
	Rasenplatz	Kunstrasen
ortsansässige Benutzer	22,50	30,00
nicht ortsansässige Sportorganisationen, Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen	37,50	50,00
andere nicht ortsansässige Benutzer	45,00	60,00

zu anderen als der Zweckbestimmung entsprechenden Zwecken

Benutzer	Stundensatz in €	
	Rasenplatz	Kunstrasen
ortsansässige Benutzer	30,00	40,00
nicht ortsansässige Benutzer	52,50	70,00



**Versammlungsräume  
inkl. der Sanitärräume**

Benutzer	Stundensatz in €	
	Marlishausen	Wipfra
ortsansässige Benutzer	5,00	5,00
nicht ortsansässige Benutzer	15,00	15,00

**Kegelbahn in Neuroda  
inkl. der Umkleide- und Sanitärräume**

Benutzer	Stundensatz in €
ortsansässige Benutzer	15,00
nicht ortsansässige Sportorganisationen, Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen	25,00
andere nicht ortsansässige Benutzer	30,00

§ 7

**Gleichstellungsbestimmung**

Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in der männlichen, weiblichen sowie in der diversen Form.

Arnstadt, den 16.07.2021

- Dienstsiegel -

**Bürgermeister  
Frank Spilling**

**Amtliche Bekanntmachung**

Stadt Arnstadt  
Der Bürgermeister

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3  
BauGB zum Entwurf Bebauungsplan Arnstadt  
„Kindertagesstätte Schillerstraße“**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat am 03.06.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Arnstadt „Kindertagesstätte Schillerstraße“ mit dem Beschluss-Nr. 2021-0453 gebilligt und die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 BauGB der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und dass gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Gemäß der vorliegenden Beschlussfassung wird das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiGVG) durchgeführt.

Hiermit wird amtlich bekannt gemacht, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Arnstadt „Kindertagesstätte Schillerstraße“ in seinen Bestandteilen Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie die beigefügte Begründung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiGVG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt wird. Die Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Arnstadt unter [www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren](http://www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren)

in der Zeit **vom 26.07.2021 bis zum 27.08.2021** einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 PlanSiGVG werden die Unterlagen im gleichen Zeitraum in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Dienstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, sofern auf die genannten Tage im Auslegungszeitraum nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt. Eine Einsichtnahme ist derzeit ausschließlich nach vorheriger, telefonischer oder elektronischer Terminabstimmung unter 03628/745733 bzw. [andrea.theuring@stadtverwaltung.arnstadt.de](mailto:andrea.theuring@stadtverwaltung.arnstadt.de) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt abgegeben werden können. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Verfassers, insbesondere bei elektronischer Übermittlung, erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Frank Spilling  
Bürgermeister**

**Hinweis:**

Alle Informationen zu den dargestellten Beteiligungsverfahren finden Sie auch im Internet unter: [www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren](http://www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren) oder nutzen Sie den beigefügten QR-Code.



**Amtliche Bekanntmachung**

Stadt Arnstadt  
Der Bürgermeister

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1  
Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf  
der 6. Änderung Flächennutzungsplan Arnstadt (FNP)**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit dem Beschluss-Nr.: 2021-0431 in seiner Sitzung am 29.04.2021 die Durchführung eines 6. Änderungsverfahrens zum FNP im Parallelverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Kesselbrunn“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die 6. Änderung des wirksamen FNP bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ und auf das unmittelbar angrenzende Umfeld. Für den Vorentwurf der 6. Änderung des FNP wird das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiGVG) durchgeführt.

Hiermit wird amtlich bekannt gemacht, dass die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 6. Änderung des FNP gemäß § 3 Abs. 1

PlanSiGVG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt wird. Die Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Arnstadt unter [www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren](http://www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren)

in der Zeit **vom 26.07.2021 bis zum 27.08.2021** einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 PlanSiGVG werden die Unterlagen im gleichen Zeitraum in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, sofern auf die genannten Tage im Auslegungszeitraum nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt. Eine Einsichtnahme ist derzeit ausschließlich nach vorheriger, telefonischer oder elektronischer Terminabstimmung unter 03628/745733 bzw. [andrea.theuring@stadtverwaltung.arnstadt.de](mailto:andrea.theuring@stadtverwaltung.arnstadt.de) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt abgegeben werden können. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Verfassers, insbesondere bei elektronischer Übermittlung, erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Alle Informationen zu den dargestellten Beteiligungsverfahren finden Sie auch im Internet unter: [www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren](http://www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren) oder nutzen Sie den beigegefügte QR-Code.



## Amtliche Bekanntmachung

Stadt Arnstadt  
Der Bürgermeister

### I.

**Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

### II.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie i.V.m. § 3 PlanSiGVG zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“**

### I.

Der Stadtrat Arnstadt hat am 06.02.2020 den Aufstellungsbeschluss-Nr. 2020-0116 zur Durchführung eines 2. Änderungsverfahrens für den rechtsverbindlich vorliegenden Bebauungsplan Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“ nach den Bestimmungen des § 13 BauGB (vereinfachtes Änderungsverfahren) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Für die Ansiedlung eines Unternehmens ist eine weitere öffentliche Verkehrsfläche erforderlich. Zudem ist aus erschließungstechnischen Gründen ein Leitungsrecht nicht mehr erforderlich und entfällt damit. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den gesamten rechtsverbindlichen Bebauungsplan Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“. Die geplanten Änderungen liegen innerhalb dieses Geltungsbereiches. Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß BauGB sind nur zu den in den Planunterlagen beschriebenen Änderungen vorzubringen. Alle anderen Festsetzungen haben weiter Bestand. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist der beiliegenden Übersichtsskizze zu entnehmen, die die ungefähre Lage darstellt und nur zur allgemeinen Information dient. Durch die geplanten Änderungen werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern vorliegt, damit ist die Anwendung eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 BauGB möglich. Mit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung wird der Ursprungsbebauungsplan ersetzt.

### II.

Mit dem Beschluss-Nr.: 2020-0219 wurde ebenfalls im Stadtrat Arnstadt der Entwurf der 2. Änderung (Stand Juli 2020) gebilligt und für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Gleichzeitig wurde bestimmt, das weitere Bauleitplanverfahren nach den Vorgaben des § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchzuführen. Demzufolge wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB abgesehen. Gemäß der Beschlussfassung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung und die der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB in diesem vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen wird.

Ergänzend zur vorliegenden Beschlussfassung wird das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 3 (2) BauGB in Verbindung mit dem Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiGVG) durchgeführt.

Hiermit wird amtlich bekannt gemacht, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung für den rechtsverbindlich vorliegenden Bebauungsplan Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“ in seinen Bestandteilen Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie die beigegefügte Begründung gemäß § 3 (1) PlanSiGVG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt wird. Die Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Arnstadt unter [www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren](http://www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren)

in der Zeit **vom 26.07.2021 bis zum 27.08.2021** einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 (2) PlanSiGVG werden die Unterlagen im gleichen Zeitraum in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, sofern auf die genannten Tage im Auslegungszeitraum nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt. Eine Einsichtnahme ist derzeit ausschließlich nach vorheriger, telefonischer oder elektronischer Terminabstimmung unter 03628/745733 bzw. [andrea.theuring@stadtverwaltung.arnstadt.de](mailto:andrea.theuring@stadtverwaltung.arnstadt.de) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt abgegeben werden können. Da das Er-

gebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Verfassers, insbesondere bei elektronischer Übermittlung, erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Gem. § 4a (6) BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

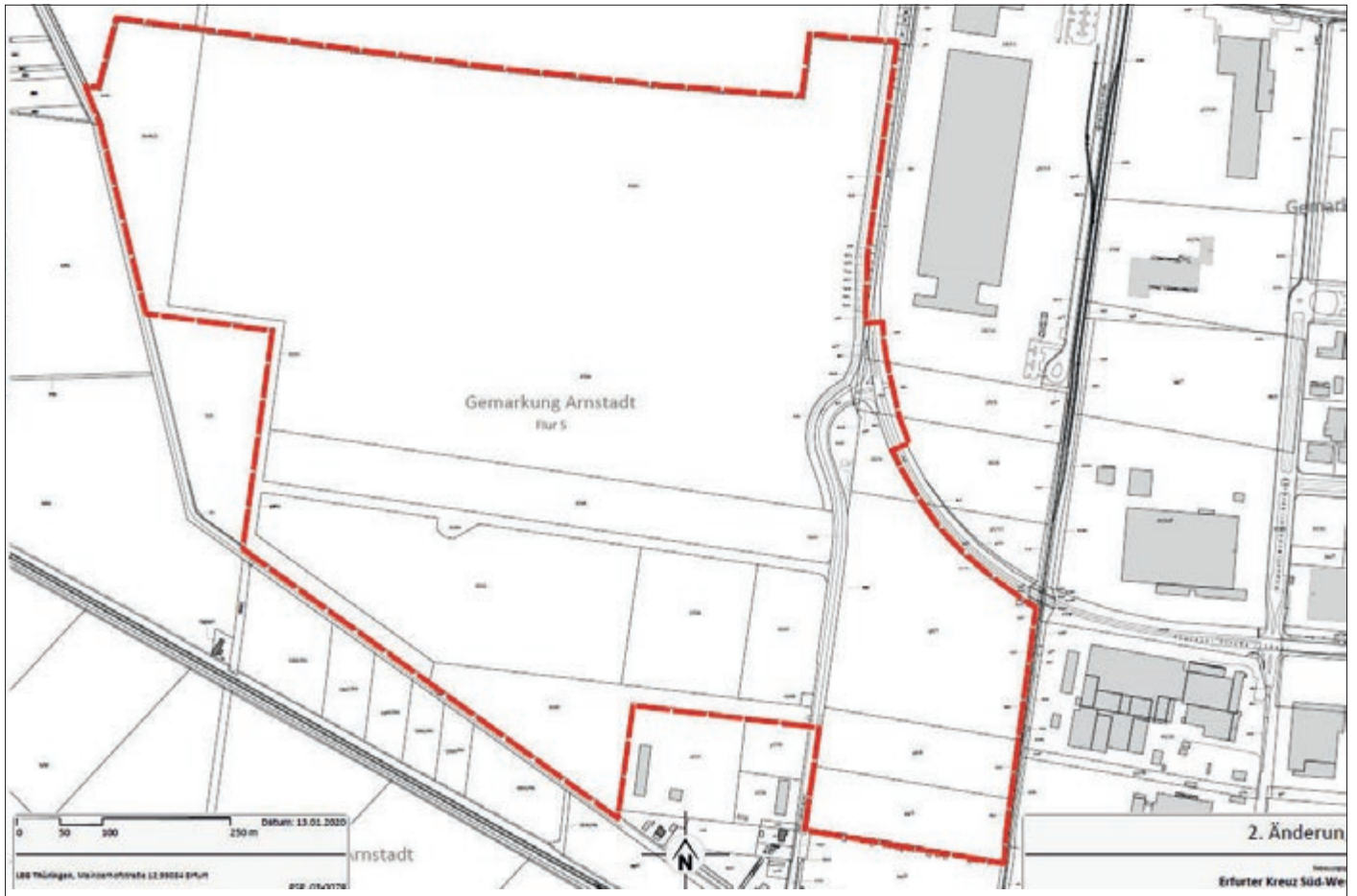
**Hinweis:**

Alle Informationen zu den dargestellten Beteiligungsverfahren finden Sie auch im Internet unter: [www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren](http://www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren) oder nutzen Sie den beigefügten QR-Code.



**Übersichtsplan (unmaßstäblich):**

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Industriegebiet „Erfurter Kreuz Süd-West“  
(Hinweis: die externen Ausgleichsmaßnahmen bleiben von der beabsichtigten Änderung unberührt)



## 1. Änderung

### zur 1. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt

- Stadtordnung - vom 15.01.2021

**Artikel 1**

§ 15 der 1. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt wird wie folgt gefasst:

1. § 15 erhält die Überschrift „Ausnahmegenehmigungen“.
2. § 15 erhält im übrigen folgende Fassung:

„Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Arnstadt Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen. Entsprechende Anträge sind 12 Werktage vor der geplanten Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung bei der Stadtverwaltung Arnstadt einzureichen. Eine verfristete Einreichung des Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung führt zur Ablehnung des Antrages.“

**Artikel 2**

§ 15 der 1. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt wird zu § 16.

**Artikel 3**

§ 16 der 1. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt wird zu § 17.



**Artikel 4**

§ 17 der 1. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt wird zu § 18.

**Artikel 5**

Diese 1. Änderung zur 1. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 02.06.2021

**Frank Spilling**  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

### Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Nachschätzung

#### in den Gemarkungen Arnstadt und Rudisleben

1. In der genannten Gemarkung hat eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden.
2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:  
**Offenlegungszeitraum: 19. Juli bis 18. August 2021**  
**Offenlegungsort: Finanzamt Ilmenau,  
Wallgraben 1, 98693 Ilmenau**  
Für die Einsichtnahme ist zwingend ein Termin mit dem Amtlichen Landwirtschaftliche Sachverständigen (ALS) zu vereinbaren.  
Die Einsicht in Ausschnitte der Offenlegungsunterlagen ist auch auf digitalem Weg möglich.
3. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.
4. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des

**18. September 2021**

beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

**Reymann**  
Amtsleitung des Finanzamts Ilmenau

## Nichtamtlicher Teil

### Klimaschutz durch naturnahe Waldwirtschaft wird gefördert

#### Thüringer Landesregierung unter- stützt Waldbesitzer



**Erfurt, 02.06.2021:** „Mit einem neuen Landesförderprogramm unterstützt die Thüringer Landesregierung Waldeigentümer, die durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung einen Beitrag zur Sicherung der langfristigen CO<sub>2</sub>-Bindung in den Wäldern leisten“, informiert Forstamtsleiter Dr. Chris Freise vom Forstamt Erfurt-Willrode. Gezahlt wird einmalig ein Betrag von maximal 125 Euro pro Hektar Wald, welcher um jeweils 10 % gekürzt wird, wenn der Laubholzanteil bei weniger als 50 Prozent liegt oder das Waldgrundstück nicht zertifiziert ist.

Die Antragsfrist ist der 30.09.2021 (Ausschlussfrist). Das Formular zum Förderprogramm kann ab 07.06.2021 über die Homepage von ThüringenForst [www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de) abgerufen werden. Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt nicht über die Forstämter, sondern direkt bei der Bewilligungsstelle in Frauenwald (ThüringenForst, Forstamt Frauenwald, SG Förderung, Allzunah 11 a, 98694 Ilmenau).

Folgende Voraussetzungen sind bei der Beantragung zu beachten:

**Bagatellgrenze:** Aufgrund der Bagatellgrenze von 100 € muss ihr gesamter Waldbesitz eine Mindestgröße von rund 1 ha erreichen.

**De-minimis-Erklärung:** Der Waldbesitzer kann die Beihilfe im Rahmen seines De-minimis-Kontingentes erhalten; hierzu ist eine entsprechende De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene Fördermittel abzugeben.

**Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft:** Sie müssen als forstwirtschaftlicher Betrieb in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, kurz SVLFG, gemeldet sein und ihre Beiträge regelmäßig entrichtet haben. Die SVLFG ist zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung in der Forstwirtschaft. Ihre Angaben werden mit der SVLFG überprüft. Die anzugebende Gesamtfläche ist aus dem SVLFG Bescheid zu entnehmen.

**Zertifizierung:** Die nachhaltige Bewirtschaftung Ihres Waldbesitzes kann u. a. durch eine PEFC-Zertifizierung nachgewiesen werden, die Sie zur Einhaltung von ökologischen und sozialen Mindeststandards verpflichtet. ThüringenForst ist ebenfalls nach PEFC zertifiziert. Eine Nachreichung von Zertifizierungsnachweisen ist nicht möglich.

**Ermittlung des Laubholzanteils:** Bei Forstbetrieben mit aktueller Forsteinrichtung: summarisch aus den Inventurdaten gemäß der tatsächlichen Verhältnisse (Waldeigentümer), bei Forstbetrieben ohne aktuelle Forsteinrichtung: Eigenerklärung.

Für Rückfragen zum Förderprogramm steht Ihnen das Forstamt Erfurt-Willrode unter 036209 43020 jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Freise**  
Forstamtsleiter

#### Organisationsportrait

Die am 1. Januar 2012 gegründete Landesforstanstalt ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit Sitz in Erfurt bewirtschaftet rund 200.000 Hektar Staatswald, nimmt hoheitliche Aufgaben im gesamten Waldgebiet des Freistaats wahr (550.000 Hektar) und bietet Dienstleistungen (Beförderung) für den Privat- und Kommunalwald an. Mit 24 Forstämtern und 279 Forstrevieren ist ThüringenForst-AöR flächendeckend in Thüringen aufgestellt. Mit knapp 1.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein Jahresbudget von circa 100 Millionen Euro bewegt. Das Cluster Forst & Holz im Freistaat Thüringen sichert über 40.000 Arbeitsplätze, vorwiegend im strukturschwachen ländlichen Raum, und generiert einen Branchenumsatz von über zwei Milliarden Euro – die damit viertgrößte Wirtschaftsbranche Thüringens.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de).



## Anwohnerinformation zu Bauarbeiten

### Arbeiten im Bereich des Bahnhofs Arnstadt Hauptbahnhof

**Sehr geehrte Anwohnerinnen und Anwohner,** die DB Netz AG möchte Sie darüber informieren, dass es in den Monaten Juli und August 2021 im Bereich des Bahnhofs Arnstadt Hauptbahnhof zu Weichenbauarbeiten kommt. In der Zeit **vom 21. Juli (7 Uhr) bis zum 16. August 2021 (5 Uhr)** werden folgende Arbeiten durchgeführt:

- 21. bis 29. Juli 2021 - Entlade- und Montagearbeiten an den Weichen
- 30. Juli (21 Uhr) bis 1. August 2021 (15 Uhr) - Rückbauarbeiten und Arbeiten an der Leit- und Sicherungstechnik.
- 1. und 2. August 2021 - Einbau von Schotter
- 9. August 2021 - Gleisstopfarbeiten
- 11. August 2021 - Schweißarbeiten
- 14. August bis 16. August 2021 - Abnahme der Arbeiten an den Weichen und an der Leit- und Sicherungstechnik.

Zum Einsatz kommen unter anderem Zweibegebagger, Stopf- und Schleifmaschinen, Rüttelplatten und Trennschleifer.

Auf der Bahnstrecke Arnstadt-Saalfeld (Saale) kommt es zu Einschränkungen im Zugverkehr. Informationen erhalten Sie online unter [www.bahn.de](http://www.bahn.de) und [www.sued-thueringen-bahn.de](http://www.sued-thueringen-bahn.de).

Wir sind bemüht, die von den Bauarbeiten ausgehenden Störungen Tag und Nacht so gering wie möglich zu halten. Trotzdem lassen sich Beeinträchtigungen und Veränderungen im Bauablauf nicht gänzlich ausschließen. Dafür bitten wir um Verständnis.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an folgende E-Mail-Adresse: [bauprojekte-suedost@deutschebahn.com](mailto:bauprojekte-suedost@deutschebahn.com). Die Bauüberwachung erreichen sie tagsüber unter 0151 22166590.

**Ihre DB Netz AG**  
Leipzig, Juli 2021

## Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)



### Impressum

„**Arnschter Ausrufer**“ – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile  
**Herausgeber:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: [info@stadtverwaltung.arnstadt.de](mailto:info@stadtverwaltung.arnstadt.de) **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 595 101 2, E-Mail: [r.koch@wittich-langewiesen.de](mailto:r.koch@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Nichtamtlicher Teil

### Informationen aus dem Rathaus

#### Sommerkonzerte des Arnstädter Bach-Festivals

Nachdem das Bach-Festival-Arnstadt, pandemiebedingt bereits zwei Mal verschoben werden musste, konnte am 18.06.2021 im kleinen Rahmen das Festivalprogramm vorgestellt werden. Das bevorstehende Sommerfestival wird vom 28.07. - 01.08.2021 erneut unter dem Motto „Die Stadtpfeifer der Bachfamilie“ stehen. Minister Wolfgang Tiefensee hat hierfür bereits im letzten Jahr seine Schirmherrschaft angekündigt.

Der Vorverkauf für die Hauptkonzerte läuft bereits seit März über den Online-Ticketshop: [www.bach-festival.de/tickets](http://www.bach-festival.de/tickets). Mit Wiedereröffnung der Tourist-Information Arnstadt stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab sofort wieder persönlich, für Ticketbuchungen sowie Hotelbuchungen, zur Verfügung.

Den Herausforderungen, die die COVID-19-Pandemie für die gesamte Kulturbranche mit sich bringt, hat sich das Team des Bach-Festival-Arnstadt gestellt und intensiv am erforderlichen Hygiene- und Maßnahmenkonzept gearbeitet. Veranstaltungen die in kleineren Aufführungsstätten geplant waren wurden in größere Räumlichkeiten verlegt sowie die Saalpläne der Veranstaltungsorte „coronakonform“ angepasst.

Als Gast der beliebten Festivalreihe darf man entspannt und ohne Bedenken Kultur in der Bachstadt Arnstadt genießen, denn nicht nur die erforderlichen Mindestabstände und Desinfektionsmöglichkeiten werden berücksichtigt. Neben häufigem Lüften wird auch mehr Personal im Einsatz sein, um Stauungen an den Eingangs- sowie Ausgangsbereichen zu verhindern.



Foto: Hans-Peter Stadermann

#### Die Highlights im Überblick

Anlässlich des 271. Todestages von Johann Sebastian Bach wird am 28.07.2021, das Blechbläserensemble Ludwig Güttler, mit dem Programm „Virtuosos für Blechbläser“ in der Bachkirche, das Sommerfestival klangvoll eröffnen. Anschließend laden die Künstler auf den Marktplatz zur Bachehrung ein, um den Abend ausklingen zu lassen.

Ann-Helena Schlüter, die deutsch-schwedische Organistin, wird am 29.07.2021 in der Traurkirche von Johann Sebastian Bach in Dornheim das Orgelkonzert „Poesie an der Orgel“ präsentieren.

Am Freitag, dem 30.07.2021 lädt das weltweit führende Ensemble für Bläsermusik - Capella de la Torre - mit dem Programm „Echte Stadtpfeifer“ in die Oberkirche ein. Am Samstag, dem 31.07.2021 wird neben der Matinee in der Liebfrauenkirche mit dem Enter-



tainer Felix Reuter auch am Abend das Arnstädter Barockorchester Thüringer Bach Collegium, mit dem Release ihrer vierten CD „Virtuosi“, in der Bachkirche zu hören sein.

Den Festivalabschluss und den Auftakt der Internationalen Arnstädter Orgeltage am 01.08.2021 bestreitet der Kirchenmusikdirektor der Kulturkirche St. Lukas in München, Tobias Frank. Das Konzert wird als Wandelkonzert aufgeführt. Der erste Konzertteil findet in der Liebfrauenkirche statt und findet nach kurzer Wandelpause in der symbolträchtigen Bachkirche seinen krönenden Abschluss.

Tages begleitend lädt Kantor Jörg Reddin zu 15 Minuten Bach jeweils zur Mittagszeit ein. Des Weiteren runden thematische Stadtführungen - aus dem Jahreskalender der Tourist-Information Arnstadt - das mehrtägige Festivalprogramm ab. Ausführliche Informationen können unter: [www.bach-festival.de](http://www.bach-festival.de) nachgelesen werden.

### Wichtige Anmerkung des Veranstalters

Tickets welche das Konzertdatum März 2020 und März 2021 haben, behalten **keine** Gültigkeit! Die Anträge zur Kostenrückerstattung können schriftlich (unter Angabe der Bankverbindung) beim Veranstalter eingereicht werden. Hierzu müssen die Originaltickets dem Antrag beigelegt werden.

Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt  
An der Liebfrauenkirche 2 | 99310 Arnstadt

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass am Veranstaltungstag nur Gäste eingelassen werden können die ein gültiges Ticket für die Sommerkonzerte vorweisen können. Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tourist-Information Arnstadt gern telefonisch unter 03628 602049 zur Verfügung.

### 7 Wege für Arnstadt

Ende Juni wurden der Stadt Arnstadt sieben Wege übergeben, die mit weiteren Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens im Zusammenhang mit der ICE-Trasse, bzw. der A71 im Gebiet Marlishausen, Hausen, Görbitzhausen, Roda, Branchewinda und Angelhausen-Oberndorf geschaffen wurden.

Die Wege können von der Landwirtschaft und als Radwege gleichermaßen genutzt werden. Für den Autoverkehr sind die Wege gesperrt und mit entsprechenden Schranken gesichert.

„Für uns ist das Thema in zweifacher Hinsicht von Bedeutung“, sagte Bürgermeister Frank Spilling bei der Übergabe der neuen Wege. „Wir sichern den landwirtschaftlichen Betrieben eine gute Erreichbarkeit ihrer Flächen und erweitern das Radwegenetz der Stadt erheblich.“ Das habe positive Effekte für Randpendler und Erholungssuchende gleichermaßen.



„7 Wege“ verbinden in Zukunft die Ortssteile Marlishausen, Hausen, Görbitzhausen, Roda, Branchewinda und Angelhausen-Oberndorf. Am 28. Juni wurden sie offiziell eröffnet.

## Arnstadt bewirbt sich um die Landesgartenschau 2028

Die erste Hürde ist bereits genommen. Die Bewerbung ist angenommen und ein breiter Beteiligungsprozess in der Bachstadt gestartet. „Wir sehen die Bewerbung als Motor für Arnstadt und die gesamte Region“, sagt Bürgermeister Frank Spilling. „Unser Ziel ist, die Lebensqualität in Arnstadt weiter zu verbessern.“ Dazu sollen viele Orte, die derzeit brach liegen, in Plätze zum Wohlfühlen verwandelt und nachhaltig nutzbar gemacht werden. Weit über die eigentliche Landesgartenschau hinaus.

Eine Landesgartenschau soll dazu beitragen, Lebensräume und Grünzonen zu schaffen, die unter umweltpolitischen und ökologischen Gesichtspunkten gestaltet sind. Gleichzeitig sollen städtebauliche und strukturelle Defizite der Kommunen aufgearbeitet werden. Sie sollen insbesondere Naherholungsangebote, Möglichkeiten der wohnungsnahen Freizeitgestaltung, die ökologische Qualität von Flächen und Gewässern, das Stadtklima und damit generell die Lebensbedingungen verbessern. Die Landesgartenschauen sind ein Instrument der Stadtentwicklung, Orte der Umweltbildung und natürlich Leistungsschauen des Thüringer Gartenbaus.

### Für Arnstadt bedeutet das konkret:

- Arnstadt als Wirtschafts-, Wohn- und Bildungsstandort sowie als Tourismusregion weiter profilieren
- die Innenstadt durch Fortsetzung der Stadtsanierung aufwerten und öffentliche Räume gestalten
- zentrale Punkte der Stadt besser miteinander verbinden
- vorhandene Grünräume weiterentwickeln und vernetzen
- Brachen neugestalten und revitalisieren

Hauptbestandteil der Bewerbung sind ganz besondere Orte und Plätze der Stadt. So etwa der Schlossgarten, die Schlossruine Neideck, das Fischtor und die historischen Brücke, der alte Friedhof, das neue Palais, die Liebfrauenkirche und der Prinzenhof. „Alle Orte sind Teil unserer unverwechselbaren Geschichte, sie alle haben ein hohes Potential zur nachhaltigen Weiterentwicklung“, erklärt Spilling.

### Wie geht es weiter?

In den letzten Wochen fanden drei Workshops unter mit Vereinen, gesellschaftlichen Organisationen und den Fraktionen des Stadtrates statt. Dort wurden konkrete Vorhaben diskutiert und die vorhandenen Ideen gemeinsam bearbeitet und weiterentwickelt. In Bürgerbefragungen bei Veranstaltungen und im Internet wurden weitere Wünsche und Anregungen der Arnstädter gesammelt.

All das fließt nun in eine Machbarkeitsstudie ein, die bis spätestens Oktober beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft eingereicht wird. Eine Jury entscheidet dann, ob Arnstadt weiter im Rennen der acht Bewerberstädte bleibt.



Bürgermeister Frank Spilling diskutiert mit Bürgern über Ideen zur Landesgartenschau



## BorgWarner und Kinder- und Jugendtreff „Auf der Setze“ kooperieren

Die BorgWarner Transmission Systems Arnstadt GmbH und der Kinder- und Jugendtreff „Auf der Setze“ starten ein Kooperationsprojekt.

BorgWarner stellt dem Jugendclub in einem ersten Schritt vier Dell Optiplex Computersysteme und einen Laserdrucker zur Verfügung. Hier sollen künftig Projekte und Angebote zur Medienbildung und Medienkompetenz für Kinder stattfinden. So etwa zum sicheren Umgang mit dem Internet, sozialen Netzwerken und technischen Hintergründen und Aufbau von Internetseiten. Auch Werksbesichtigungen, Kurse zum Schreiben von Bewerbungen und weitere pädagogische Inhalte sind gemeinsam mit BorgWarner geplant.

Die Idee für die Zusammenarbeit hatten Martin Renziehausen und Christian Kugland von der Firma BorgWarner gemeinsam mit Jugendpfleger Maik Wanke. Bürgermeister Frank Spilling und Werkleiter Sacha Lee Minnie gaben heute den offiziellen Startschuss für die Zusammenarbeit. Bürgermeister Frank Spilling lobte die Zusammenarbeit als vorbildlich: „Wir haben mit dem größten Gewerbegebiet Thüringens direkt vor unserer Haustür ein gewaltiges Pfund, das Kindern und Jugendlichen viele berufliche Perspektiven bietet.“ Gleichzeitig würden die Unternehmen dringend gut qualifizierte Fachkräfte benötigen und suchen zum Teil händeringend nach Auszubildenden. Beides zusammenzuführen - also Bildungsangebote und Orientierung für berufliche Perspektiven, sei eine Symbiose von der beide Seiten enorm profitieren können. „Ich wünsche mir deshalb mehr solcher Projekte“, so Spilling.



Borg Warner Chef Sacha Lee Minnie (r.) und Bürgermeister Frank Spilling gaben den symbolischen Startschuss für die Zusammenarbeit.

## Blumenschmuckwettbewerb 2021

Die Stadtverwaltung Arnstadt ruft zum traditionellen Blumenschmuckwettbewerb auf.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Fotos ihrer Balkon oder Vorgartengestaltung **bis zum 30.09.2021** an die

Stadtverwaltung Arnstadt, Bauamt,  
Markt 1 in 99310 Arnstadt

senden oder im Rathaus bzw. im Sekretariat des Bauamtes (Am Plan 2), abgeben.

Eine Jury bewertet Fenster- und Balkongestaltungen Fassadengestaltungen und Vorgärten, Gewerbeobjekte wie Gaststätten, Geschäfte.

Bewertungskriterien sind die Pflanzenauswahl und Pflanzenzusammenstellung, der Gesamteindruck und Wirkung auf das Stadtbild.

## Gedenktafel am „Rufers“ wird aufgearbeitet



Die Gedenktafel des Denkmals „Der Rufers“ am alten Friedhof in Arnstadt wird aufgearbeitet. Auf der Gedenktafel befand sich einst ein Zinkguss zweier in sich fassender Hände. Eine der Hände ist nur noch als Restfragment vorhanden.

Nach längerer Recherche und in Zusammenarbeit mit der Arnstädter Restauratorin Sintja Bitter hat die Stadtverwaltung Arnstadt eine Kunstgießerei gefunden, die einen neuen Zinkguss nach dem Originalbild herstellen wird. Dieser soll Ende September fertig sein und wird dann auf die vorhandene Gedenktafel aufgebracht. Das verbliebene Reststück des Original-Handfragments wird in den nächsten Tagen abgenommen, konserviert und für die Nachwelt erhalten.

**Für Fragen und weitere Informationen wenden Sie sich gern an:**

Dirk Gersdorf

Pressesprecher

Telefon: 03628 745 773

E-Mail: [dirk.gersdorf@stadtverwaltung.arnstadt.de](mailto:dirk.gersdorf@stadtverwaltung.arnstadt.de)

Im Internet: [www.arnstadt.de](http://www.arnstadt.de)

## „Ich bin eine Leseratte.“

### Kinderbibliothek und Sparkasse starten gemeinsames Leseprojekt

Die Kinderbibliothek im Prinzenhof startet am 15. Juli wieder das Projekt „Ich bin eine Leseratte“.

Seit 2008 führt die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen dieses Freizeit-Leseprojekt gemeinsam mit der Hessischen Leseförderung, den Landesfachstellen für Bibliotheken in Thüringen und Hessen sowie der jeweils lokalen Sparkasse durch. Hier vor Ort ist die Sparkasse Arnstadt-Ilmenau der Projektpartner.

Eingeladen sind Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren. Die Sparkassen-Kulturstiftung stellt verschiedene altersgerechte Bücher zur Verfügung. Die Kinder können sich eines oder sogar alle angebotenen Bücher ausleihen und sich ein Mitmachheft mit Fragebögen sichern. Im Anschluss an das Projekt - also nach den Herbstferien - ist die junge Leserschaft aufgefordert, den Lesestoff in einem Heft zu bewerten und in Form von Zeichnungen auf Papier zu bringen. Für besonders eifrige „Leseratten“ lobt die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen Preise aus: zu gewinnen gibt es Buchgutscheine, mit denen individuelle Buchwünsche in der nächsten Buchhandlung erfüllt werden können.

Die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen verbindet mit der Durchführung dieses Projektes zwei Förderschwerpunkte miteinander: Die Stärkung von Bibliotheken und die Vermittlung kultureller Werte an Kinder. Das Projekt soll Kinder zum Lesen von spannenden Büchern animieren und dazu, den eigenen „literarischen Kritikerverstand“ zu entwickeln und sich auch kreativ-künstlerisch mit dem Lesestoff auseinanderzusetzen.

Fragen rund um das Leseratten-Projekt beantworten die Mitarbeiterinnen der Kinderbibliothek gern.

**Für Fragen und weitere Informationen wenden Sie sich gern an:**

Dirk Gersdorf

Pressesprecher

Telefon: 03628 745 773

E-Mail: [dirk.gersdorf@stadtverwaltung.arnstadt.de](mailto:dirk.gersdorf@stadtverwaltung.arnstadt.de)

Im Internet: [www.arnstadt.de](http://www.arnstadt.de)

### Spielkameradin, Tränentrocknerin, FSJlerin

„Man darf nicht verlernen, die Welt mit den Augen eines Kindes zu sehen“, davon ist Lea Dietzel überzeugt. Die 19-jährige aus Stadt-ilm absolviert derzeit ein Freiwilliges Soziales Jahr im Kindergarten Pusteblume der Stadt Arnstadt.

„Kinder tun einfach das, was sie glücklich macht. Genau das ist es, was mich an den Kleinsten unserer Gesellschaft fasziniert und mich selbst in meiner Arbeit mit den Kindern aufblühen lässt.“

Lea Dietzel hat viele Aufgaben in der Kita: „Spielkameradin, Tränentrocknerin. Es gibt viele anstrengende und nervenaufreibende Momente, aber es ist ein Beruf, den ich von ganzem Herzen ausführen möchte.“ Durch das Freiwillige Soziale Jahr sammelt sie viele praktische Erfahrungen und lernte Menschen kennen, die ihr Wissen weitergaben.

„Jeden Tage gehe ich mit einem Lächeln in die Kita Pusteblume, weil ich weiß, dass neue, aufregende und lebhaft Aufgaben erwarten.“ Nach dem FSJ strebt Lea Dietzel ein Studium zur Kindheitspädagogin an, um auch in Zukunft am Leben, Lernen und Aufwachsen der Kinder beteiligt zu sein.

Die Praxiserfahrung im Kindergarten wird ihr dabei viel helfen.

Interessieren Sie sich ebenfalls für ein freiwilliges soziales Jahr in einer unserer städtischen Einrichtungen? Informationen erhalten Sie im Personalamt der Stadtverwaltung Arnstadt unter 03628 745706.







### FORD PUMA COOL & CONNECT

Intelligenter Geschwindigkeitsbegrenzer mit Tempolimit-Anzeige, Zentralverriegelung inkl. Schlüssel mit Fernbedienung, LED-Rückleuchten

48 monatl. Leasingraten von

**€ 159,-<sup>1,2</sup>**

Anschaffungspreis (inkl. Überführungskosten)	17.295,- €
Leasing-Sonderzahlung	690,- €
Nettodarlehensbetrag	16.605,- €
Laufzeit	48 Monate
Gesamtleistung	40.000 km
Sollzinssatz p. a. (fest)	1,52 %
Effektiver Jahreszins	1,53 %
Voraussichtlicher Gesamtbetrag <sup>3</sup>	7.632,- €
Finanzleasingrate	159,- €

### FORD FLATRATE+ für 10 € im Monat\*

**inklusive:** + Garantieverlängerung + Wartung  
+ Mobilitätsgarantie + Verschleiß

\* Bei einer jährlichen Laufleistung von bis zu 10.000 km. Ein Angebot der Ford-Werke GmbH. Detaillierte Informationen über die Bestandteile, Leistungen und Ausschlüsse der Ford Flatrate+ entnehmen Sie bitte den gültigen Bedingungen der Ford Flatrate+. Gültig bei Abschluss eines Finanzierungs- oder Leasingvertrages der Ford Bank GmbH, Josef-Lammerting-Allee 24–34, 50933 Köln. Gültig für Privatkunden beim Kauf eines hier beworbenen Ford Neufahrzeuges.



Kraftstoffverbrauch (in l/100 km nach § 2 Nrn. 5, 6, 6a Pkw-EnVKV in der jeweils geltenden Fassung): Ford Puma Cool & Connect: 5,5 (innerorts), 4,1 (außerorts), 4,6 (kombiniert); CO<sub>2</sub>-Emissionen: 105 g/km (kombiniert).



[WWW.AUTO-KUEHN.DE](http://WWW.AUTO-KUEHN.DE)

**Hauptbetrieb**  
Autohäuser Gebr. Kühn e.K.  
Am Lützer Feld 4, 99310 Arnstadt  
Tel. 03628-640 810

**Filiale**  
Autohäuser Gebr. Kühn e.K.  
Harjesstrasse 1, 99867 Gotha  
Tel. 03621-86 99 574

Beispielfoto eines Fahrzeuges der Baureihe. Die Ausstattungsmerkmale des abgebildeten Fahrzeuges sind nicht Bestandteil des Angebotes. Ein km-Leasing-Angebot für Privatkunden der Ford Bank GmbH, Josef-Lammerting-Allee 24-34, 50933 Köln. Das Angebot gilt für noch nicht zugelassene, berechnete Ford PKW-Neufahrzeuge und stellt das repräsentative Beispiel nach § 6a Preisangabenverordnung dar. Ist der Leasingnehmer Verbraucher, besteht nach Vertragsschluss ein Widerrufsrecht. <sup>1</sup>Gilt für einen Ford Puma Cool & Connect 1,0-l-EcoBoost-Benzinmotor 70 kW (95 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe, Start-Stopp-System, Euro 6d-ISC-FCM. <sup>2</sup>Summe aus Leasing-Sonderzahlung und mtl. Leasingraten. Zzgl. bei Vertragsablauf ggf. Mehr- oder Minderkilometer sowie ggf. Ausgleichsbeträge für etwaigen übermäßigen Fzg.-Verschleiß; Mehrkilometer 0,05 €/km, Minderkilometer 0,03 €/km (5000 Mehr- oder Minderkilometer bleiben berechnungsfrei).